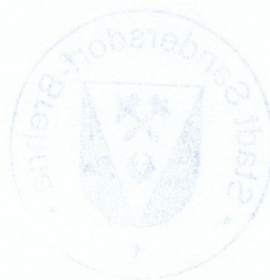


1.Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 01.10.2025

Veröffentlichung: 02.10.2025
Inkrafttreten: 03.10.2025



1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna 01.10.2025 die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Art.1

1. Im § 4 Abs.1 Nr. 7 wird die Regelung“ die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 5.000 Euro“ gestrichen und die Regelung „die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 15.000 Euro“ ergänzt.
2. Im § 4 Abs. 1 Nr.10 wird Satz 2 gestrichen.
3. Im § 6 Abs. 2 Nr. g wird die Regelung “die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 Euro bis 15.000 Euro§ gestrichen und die Regelung „die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 5.000 Euro bis 15.000 Euro “ergänzt.
4. Im § 10 Abs. 1 Nr. h wird die Regelung „die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000 Euro“ gestrichen und die Regelung „die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000 Euro“ ergänzt.
5. Im § 19 wird der Abs. 1 gestrichen.

Art. 2

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Sandersdorf-Brehna, den 02.10.2025

Steffi Syksa
Bürgermeisterin



Bereitstellungstag auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de am 03.10.2025